



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8006-022762

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein gesetzliches Verbot von Trinkgeld gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Arbeitgeber oftmals damit werben würden, dass Angestellte zusätzlich zum Lohn Trinkgelder erhalten könnten. Es müsse jedoch darum gehen, dass grundsätzlich angemessene Löhne gezahlt würden. Zudem könnten es sich ärmere Personen nicht leisten, Trinkgelder zu geben. Dies führe zu einer Ungleichheit gegenüber wohlhabenderen Personen. Schließlich gebe es Tätigkeiten, bei denen kein Trinkgeld angenommen werden dürfe, was ebenfalls zu Ungerechtigkeiten führe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 90 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 40 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass Trinkgeld nach § 107 Absatz 3 Satz 2 der Gewerbeordnung ein Geldbetrag ist, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.

Trinkgeld wird also zur Belohnung der erbrachten Dienstleistung, zusätzlich zu dem



vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgelt geleistet. Eine rechtliche Verpflichtung des Kunden, Trinkgeld zu zahlen, besteht nicht.

Zudem betont der Ausschuss, dass eine Anrechnung von Trinkgeld auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Vergütung erheblichen Einschränkungen unterliegt.

Insbesondere können Trinkgelder nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, da sie keine Leistung des Arbeitgebers darstellen und nicht Teil der Vergütung sind.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss auch die Bedeutung des gesetzlichen Mindestlohnes hervor, der zurzeit 12 Euro beträgt. Im Rahmen des

Mindestloohnerhöhungsgesetzes wurde klargestellt, dass nach der einmaligen gesetzlichen Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 über künftige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns weiterhin die

Mindestlohnkommission entscheidet. § 9 Absatz 1 Satz 1 Mindestlohngesetz wurde dahingehend geändert, dass die nächste Anpassungsentscheidung der

Mindestlohnkommission bis zum 30. Juni 2023 erfolgt und die Anpassung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 betrifft. Ähnlich wie bei Tarifverhandlungen wird durch das

Zusammenwirken von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden unter dem Vorsitz eines von beiden Seiten vorgeschlagenen Vorsitzenden sichergestellt, dass sowohl der Arbeitnehmerschutz als auch die Belange der Unternehmen hinreichend

Berücksichtigung bei der Festlegung der künftigen Mindestlohnhöhe finden. Steigende Lebenshaltungskosten werden im Rahmen der Entscheidung daher genauso

berücksichtigt wie Auswirkungen der Mindestlohnhöhe auf die Wettbewerbssituation und die Gesamtbeschäftigung in Deutschland. Durch die der Kommission vorgegebene

Orientierung an der Tariflohnentwicklung wird außerdem sichergestellt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns

erhalten, an den Einkommenszuwächsen der Branchen teilhaben, für die

funktionierende Tarifstrukturen bestehen. Die Bedenken, dass anhand von möglichen Trinkgeldern Löhne unzulässig gedrückt werden, teilt der Ausschuss vor diesem

Hintergrund nicht.

Insgesamt vermag sich der Petitionsausschuss der Forderung nach einer Abschaffung des Trinkgeldes nicht anzuschließen.



Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.